

Gegenüberstellung der Satzung 2003/2019 und der neuen Satzung 2026

Satzung 2003, geändert 2019	Entwurf Satzung 2026
§ 1 Name, Sitz und Eintragung (1) Der Verein führt den Namen: Schützenverein Heidenau von 1925 e.V. (2) Der Sitz des Vereins ist in 21258 Heidenau. (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in 21255 Tostedt unter Nr. 1005 eingetragen. § 2 Zweck des Vereins (1) Der Zweck des Vereins ist a) die Pflege des Schießsportes nach einheitlichen Richtlinien, die in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes niedergelegt sind. Der Verein fördert den Breiten- und Leistungssport auf allen Ebenen, b) die Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik durch einen Spielmannszug, c) die Jugendpflege und Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses und der Betreuung der Jugendlichen, d) die Heimatpflege und die Erhaltung und Pflege der Tradition des Deutschen Schützenwesens. Im Rahmen dieser Zweckgestaltung sieht der Verein seine Aufgabe darin, für die Pflege des Gemeinschaftssinns zu sorgen. (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,	Präambel Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers). § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr (1) Der Verein führt den Namen: Schützenverein Heidenau von 1925 e.V. (nachstehend Verein genannt). (2) Der Sitz des Vereins ist 21258 Heidenau. (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in 21255 Tostedt unter der Nr. 1005 eingetragen. (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 2 Zweck des Vereins (1) Der Zweck des Vereins ist a) die Pflege des Schießsportes nach einheitlichen Richtlinien, die in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes niedergelegt sind. Der Verein fördert den Breiten- und Leistungssport auf allen Ebenen, b) die Erhaltung, Pflege und Förderung der Musik durch einen Spielmannszug, c) die Jugendpflege und Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses und der Betreuung der Jugendlichen, d) die Heimatpflege und die Erhaltung und Pflege der Tradition des Deutschen Schützenwesens. Im Rahmen dieser Zweckgestaltung sieht der Verein seine Aufgabe darin, den Gemeinschaftssinn zu fördern und zu pflegen. (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch a) die Ausübung des Schießsportes in allen Altersgruppen, b) die Ausbildung der Mitglieder durch regelmäßige Trainingsstunden, c) die musikalische Ausbildung im Spielmannszug,

- b) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Vereinszwecke,
- c) die Errichtung von Schießsportanlagen,
- d) die Teilnahme an Schießsport- und Vereinsveranstaltungen,
- e) die Durchführung von Veranstaltungen, Jugendveranstaltungen und –Maßnahmen im Rahmen des Vereinszweckes,
- f) die Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften und Vorführungen im Rahmen des Vereinszweckes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Kreissportbund Harburg Land e.V.
 - b) Landesschützenverband Hamburg und Umgegend e.V.
 - c) Schützenverband Nordheide und Elbmarsch e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine gem. Absatz 1 als verbindlich an.

- d) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Vereinszwecke,
- e) die Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung der vereinseigenen Schießsportanlage und des Vereinsgrundstücks,
- f) die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten und Musikinstrumenten,
- g) die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes,
- h) die Teilnahme an Schießsport- und Vereinsveranstaltungen,
- i) die Förderung von Kindern und Jugendlichen durch eine eigenständige Jugendabteilung,
- j) die Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften und Vorführungen im Rahmen des Vereinszweckes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Kreissportbund Harburg-Land e.V.
 - b) Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V. – Fachverband für Schieß- und Bogensport
 - c) Schützenverband Nordheide und Elbmarsch e.V.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Verein weiteren Verbänden beitrifft, die den Schießsport, das Schützenwesen oder andere

- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Vereine gemäß Absatz (1).

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige Personen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Verein besteht aus
- a) Ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Ehrenschiitzen,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand einzureichen, über den der Vereinsvorstand entscheidet. Dieser ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Beschlussfassung durch den Vereinsvorstand hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen, wenn hierauf ein Vorstandsmitglied den Antrag stellt. Gegen einen abschlägigen Bescheid ist innerhalb eines Monats Widerspruch beim Ehrenrat zulässig.
- (3) Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar der Satzung, das auf Verlangen auszuhändigen ist.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein und nach erfolgter Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.
- (5) Auf Vorschlag des Vereinsvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Mitglieder, die im abgelaufenen Geschäftsjahr das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit 25 Jahre Vereinsmitglied sind, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes zu Ehrenschiitzen ernannt werden. Schützen, die im abgelaufenen Geschäftsjahr das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit 50 Jahre Vereinsmitglied sind, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vereinszwecke unterstützen und fördern. Über den Austritt aus einem Verband entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine gem. Absatz 1 als verbindlich an.
- (4) Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine gemäß Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Vereine gemäß Absatz 1.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederarten:
- a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Sportschiitzenmitgliedern,
 - c) Ehrenschiitzen,
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins oder Sportschiitzenmitglied kann jede natürliche Person werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Verwendung des vereinseigenen Aufnahmeantrags an den Vereinsvorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich zugleich, für die Mitgliedsbeiträge des Minderjährigen bis zur Volljährigkeit persönlich zu haften.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Im Falle einer Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats Beschwerde beim Ehrenrat einlegen. Der Ehrenrat berät den Vereinsvorstand. Der Vereinsvorstand entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem dem Antragsteller die Aufnahmebestätigung übersandt wurde.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an.

(7) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
- Geburtsdatum,
- Bankverbindung,
- Telefonnummern (Festnetz und Handy) sowie E-Mail-Adresse,
- Lizenz(en), Waffenschein / Waffenbesitzkarte
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Königswürden,
- Wettkampfergebnisse, Zugehörigkeit zu Mannschaften, Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Dieses trifft zum Beispiel auf Helfer und Sponsoren des Vereins zu, die nicht Mitglieder sind.

Diese Daten werden über den Tod hinaus gespeichert, da sich der Verein zur Brauchtumpflege lt. Satzung verschrieben hat und das Deutsche Schützenwesen Weltkulturerbe ist.

(7.1. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(Nur als Hinweis, kein Satzungstext: Die Bestimmungen zum Datenschutz aus § 6 Abs. 7 der Satzung 20023/2019 befinden sich jetzt im § 23 und in einer neuen Datenschutzordnung)

§ 6 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

- (1) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Mitgliedern, die sich in der Vorstandsarbeit oder in einer besonderen Funktion verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ein Ehrentitel (z.B. Ehrenpräsident) verliehen werden.
- (3) Mitglieder mit einer bestimmten Dauer der Vereinszugehörigkeit und einem festgelegten Mindestalter können vom Gesamtvorstand zu Ehrenschützen oder Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (4) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, insbesondere Teilnahme-, Antrags-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Die Grundlagen für die Ehrungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie damit verbundene Sonderrechte werden in einer Ehrungsordnung geregelt.

(Fortsetzung siehe Seite 8)

(7.2.	Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und der Traditionspflege sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen wie u.a. Schützenfest, Schlussschießen und sonstige öffentlichen Veranstaltungen des Schützenvereins Heidenau veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder, Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Ebenfalls werden die erfolgreichen Schützen/innen auf unserem Schützenfest und Schlussschießen, die sich am Preis-/Orden- und Vogelschießen beteiligen veröffentlicht. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang, Beruf sowie ggf. Einstufungen in Behindertenklassen. Weiterhin können Fotos von Vereinsmitgliedern auch über den Tod hinaus, wie z.B. in Festschriften oder Vereinsmitteilungen verwendet und veröffentlicht werden, die vom Schützenverein Heidenau, z.B. zu Jubiläen etc. herausgegeben werden. Dieses wird vom Vereinsmitglied hiermit anerkannt. Ein Vereinsmitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.	
(7.3.	Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes, des Schützenverbandes Hamburg und Umgegend, des Kreisverbandes Nordheide und Elbmarsch und des Kreissportbundes Harburg Land ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung. Übermittelt werden an den Schützenverband Hamburg und Umgegend, dem Schützenkreisverband Nordheide und Elbmarsch, dem Kreissportbund	

Harburg-Land und falls notwendig auch an den Deutschen Schützenbund der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

- (7.4. Auf seiner Homepage und vom Verein herausgegebene Vereinszeitungen, Festschriften berichtet der Verein auch über Ehrungen und Schießserfolge seiner Mitglieder. Weiterhin wird über Veranstaltungen des Schützenvereins sowie über die Könige, Damenkönniginnen, Vizekönige, Jung-schützenkönige und Jungschützenkönniginnen sowie Kinderkönnige und Kinderkönniginnen und deren Adjutanten und Adjutantinnen berichtet.
- Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag und Beruf. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Alter und Beruf sowie Familienverhältnissen (Ehefrau bzw. Ehemann und Kinder) – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personen-bezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Das Mitglied stimmt bei Ehrung bzw. erfolgreichen Schießergebnissen auf Traditionsveranstaltungen wie Schützenfest und Schluss-schießen aber auch auf sämtlichen Schießsportveranstaltungen und Schießwettkämpfen die Veröffentlichung der o.g. Daten zu. Sollte das Vereinsmitglied dieses nicht wünschen, so hat er dem Vereinsvorstand dieses vor Teilnahme hierüber zu informieren. Wird der Widerspruch ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

(7.5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form sowohl an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Dieses sind der geschäftsführende Vorstand, die Leitung der Damenabteilung für die Mitgliederdaten der Damenabteilung, die Leitung des Spielmannszuges für die Mitgliederdaten des Spielmannszuges und die Leitung der Jungschützen für die Mitgliederdaten der Jungschützen/-innen. Auch die Mitglieder der Schießkommission und die Schießaufsichten erhalten im Rahmen ihrer Vereinsaufgabe Zugriff auf die jeweiligen Mitgliedsdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum und Mitgliedsnummer, Lizenzen, Waffenbesitzkarten), um den reibungslosen Ablauf des Schießens (Vereinszweckes) erfüllen zu können. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden. Beinhalten die Mitgliederlisten besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO so sind die Empfänger der Geheimhaltung verpflichtet und haben die Geheimhaltung besonders zu erklären. Die Herausgabe der Daten darf nur in digitaler und verschlüsselter Form erfolgen. Das Kennwort zur Entschlüsselung der Daten ist getrennt von der Datenübermittlung zu übermitteln. (7.6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. (7.7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.	
--	--

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) Durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit 3 monatlicher Kündigungsfrist zulässig ist. Der Beitrag ist bis zum Jahresende zu zahlen,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Gerät ein Mitglied mit seinen Beiträgen oder Umlagen in Höhe eines Jahresbetrages in Verzug und werden der rückständigen Beträge auf Grund zweimaliger Mahnung unter Androhung der Rechtslage nicht gezahlt, so kann der Vereinsvorstand die Streichung dieses Mitgliedes aus der Mitgliederliste veranlassen. Dieses ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Verfügung kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats durch einen beim Vereinsvorstand zu stellenden Antrag den Ehrenrat anrufen oder die Zahlung mit entstandenen Kosten nachholen. Im letzteren Fall kann der Vereinsvorstand die Streichung wieder aufheben.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und so ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist über den Ausschluss des Mitgliedes zu entscheiden.
- (4) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung des Vereinsvorstandes wirksam.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Gerät ein Mitglied mit Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Höhe eines Jahresbetrages in Verzug und werden die rückständigen Beträge trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht gezahlt, so kann der Vereinsvorstand die Streichung dieses Mitgliedes aus der Mitgliederliste beschließen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann das Mitglied den Ehrenrat anrufen oder die rückständigen Beträge einschließlich entstandener Kosten begleichen. Im letzteren Fall kann der Vereinsvorstand die Streichung aufheben.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
- a) in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b) gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Vereinsordnungen verstößt,
 - c) wiederholt seine Mitgliedspflichten verletzt,
 - d) Streitigkeiten unter Mitgliedern verursacht,

(5) Der Beschluss des Vereinsvorstandes ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen. (6) Gegen den Beschluss zum Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. (7) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Fortsetzung siehe Seite 11	e) Mitglieder des Vorstandes verleumdet, f) als Vorstandsmitglied erhebliche Pflichtverletzungen begeht und so ein wichtiger Grund gegeben ist. (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. (3) Der Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das Mitglied kann sich innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung schriftlich äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vereinsvorstand über den Ausschluss. (4) Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung des Vereinsvorstandes wirksam. (5) Der Beschluss des Vereinsvorstandes ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. (6) Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Vereinsvorstand einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. (7) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. § 9 Rechte der Mitglieder (1) Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, im Rahmen dieser Satzung und der Vereinsordnungen an den Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. (2) Ordentliche Mitglieder, Sportschützenmitglieder, Ehrenschilden und Ehrenmitglieder haben insbesondere das Recht, a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, b) Anträge zu stellen, c) das Stimmrecht auszuüben sowie d) das aktive und passive Wahlrecht wahrzunehmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. (3) Abweichende oder eingeschränkte Rechte für bestimmte Mitgliedergruppen ergeben sich aus dieser Satzung oder den Vereinsordnungen.
---	--

- (4) Die Mitglieder haben das Recht auf Information über die Angelegenheiten des Vereins. Hierzu gehören insbesondere die Unterrichtung über wesentliche Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Einsichtnahme in Protokolle und Berichte, soweit dem keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.
- (5) Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein faires, satzungsgemäßes Verfahren. Vor vereinsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere vor einem Ausschluss, ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 10 Rechte der Sportschützenmitglieder

- (1) Sportschützenmitglieder sind Mitglieder des Vereins, deren Mitgliedschaft auf die Ausübung des Schießsports beschränkt ist.
- (2) Sportschützenmitglieder sind berechtigt, am Trainings- und Schießbetrieb des Vereins teilzunehmen und die vereinseigenen Anlagen nach Maßgabe der geltenden Ordnungen zu nutzen.
- (3) Sportschützenmitglieder nehmen nicht an Vereinsveranstaltungen und Vereinsfeiern teil, die dem traditionellen, gesellschaftlichen oder repräsentativen Vereinsleben dienen (insbesondere Königsabend, Schützenfeste, Umzüge), soweit diese nicht unmittelbar dem Schießsport zuzuordnen sind.
Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen kann auf Einladung des Vereinsvorstands erfolgen.
- (4) Sportschützenmitglieder besitzen das Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Sie besitzen ein eingeschränktes passives Wahlrecht und sind ausschließlich für Vereinsämter im Bereich des Schießsports wählbar.
- (5) Sportschützenmitglieder können auf schriftlichen Antrag ordentliche Mitglieder werden, sofern sie sich zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben verpflichten. Über den Antrag entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Ziele und Interessen des Vereins zu fördern,
 - b) die Satzung sowie die Vereinsordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten,
 - c) Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und
 - d) alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet.

§ 9 Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag, Umlagen und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
- (2) Die Höhe der Beträge gemäß Absatz (1) und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung durch Beschluss.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Vereinsvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Für besondere Projekte oder Behebung von finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss besondere "Umlagen" beschließen.

Fortsetzung siehe Seite 12

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die nach Maßgabe dieser Satzung und der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
- (3) Soweit diese Satzung oder Vereinsordnungen dies vorsehen, sind die Mitglieder verpflichtet, Arbeits- oder Sachleistungen für den Verein zu erbringen oder ersatzweise eine entsprechende Geldleistung zu leisten.
- (4) Die Mitglieder haben mit dem Vereinseigentum sowie den Einrichtungen des Vereins sorgsam umzugehen und die geltenden Ordnungen bei Vereinsveranstaltungen zu beachten.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften des Waffengesetzes, der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung sowie die jeweils gültige Schießstandordnung einzuhalten. Verstöße gegen diese Bestimmungen können Vereinsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss nach sich ziehen.
- (6) Jedes Mitglied sollte es als seine Ehrenpflicht ansehen, einem verstorbenen Vereinsmitglied bei der für ihn abgehaltenen Trauerfeier oder bei seiner Beisetzung die letzte Ehre zu erweisen.

§ 12 Beiträge, Arbeitsleistungen, Gebühren und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung der in § 11 geregelten Pflichten können die Mitglieder des Vereins zu folgenden Leistungen herangezogen werden:
 - a) regelmäßige Geldbeiträge (Mitgliedsbeiträge),
 - b) eine einmalige Aufnahmegebühr,
 - c) Abteilungsbeiträge,
 - d) Arbeits- und Sachleistungen,
 - e) Gebühren für besondere Angebote des Vereins.
- (2) Art und Umfang der Arbeits- und Sachleistungen sowie der ersatzweise zu leistenden Geldbeträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind in Geld abzugelten; der Verrechnungssatz je Arbeitsstunde wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Für besondere Angebote des Vereins, die über die allgemeinen Mitgliedschaftsrechte hinausgehen, insbesondere für Lehrgänge, Veranstaltungen oder besondere Trainings- und Übungsangebote, können Gebühren erhoben werden.
- (4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Behebung außergewöhnlicher finanzieller Belastungen des Vereins kann die Mitgliederversammlung Umlagen

beschließen. Umlagen können als Geldleistung oder in Form von Sach- oder Arbeitsleistungen, ersatzweise in Geldleistung, erhoben werden. Die Höhe einer Umlage darf das Sechsfache des jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgeblich ist der Jahresbeitrag, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geschuldet ist. Zur Sicherung des Fortbestands des Vereins kann in begründeten Ausnahmefällen eine höhere Umlage beschlossen werden, sofern diese für das einzelne Mitglied zumutbar ist.

- (5) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erhoben. Abweichende Zahlungsweisen können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- (6) Die Höhe der Geldleistungen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c), der Umfang der Arbeits- und Sachleistungen nach Absatz 1 Buchstabe d) sowie die Umlagen nach Absatz 4 werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Höhe der Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe e) sowie Absatz 3 für besondere oder kurzfristige Angebote werden vom Gesamtvorstand festgesetzt. Unterschiedliche Regelungen für einzelne Mitgliedergruppen sind zulässig, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht.
- (7) Der Vereinsvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 13 Vereinsordnungen

- (1) Zur näheren Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie zur Regelung des Vereinsbetriebs gibt sich der Verein Vereinsordnungen. Dies sind insbesondere:
 - a) Beitragsordnung,
 - b) Geschäftsordnung für den Vereins- und Gesamtvorstand,
 - c) Würdenträgerordnung,
 - d) Geschäftsordnung Aufwandsersatz,
 - e) Datenschutzordnung,
 - f) Geschäftsordnung für den Schießsport,
 - g) Jugendordnung,
 - h) Ehrungsordnung,

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 11),
2. der Vereinsvorstand (§ 13),
3. der erweiterte Vorstand (§ 16),

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Stimmberechtigt sind alle volljährigen (§ 2 BGB) Mitglieder.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich innerhalb des ersten Vierteljahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vereinsvorstand. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Anschrift geschickt worden ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vereinsvorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen einberufen, falls die Dringlichkeit nicht eine kürzere Zeit erfordert, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Absatz (2) gilt entsprechend.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- i) Geschäftsordnung für den Ehrenrat,
- j) Abteilungsordnungen sowie
- k) weitere Ordnungen nach Bedarf.

(2) Die Vereinsordnungen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Die Vereinsordnungen nach Absatz 1 Buchstaben d) bis k) werden vom Gesamtvorstand beschlossen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§§ 15 und 16),
2. der Vereinsvorstand - Vorstand im Sinne des § 26 BGB - (§§ 17 und 18),
3. der Gesamtvorstand (§ 19).

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel sowie zusätzlich durch Aushang an der Schießsportanlage des Vereins Helms-Meyer-Weg 1, 21258 Heidenau. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit dem Absenden der Einladung an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Adresse für die elektronische Kommunikation.
- (3) Stimmberechtigt sind ausschließlich alle volljährigen ordentlichen Mitglieder, Sportschützenmitglieder, Ehrenschiützen und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Übertragung ist ausgeschlossen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter, bei deren Verhinderung, durch ein anderes Mitglied des Vereinsvorstandes geleitet. (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sind besondere Mehrheiten erforderlich (§§ 22 und 25). Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn bei Wahlen ein stimmberechtigtes Mitglied, bei anderen Abstimmungen 10 stimmberechtigte Mitglieder dies fordern. Stimmübertragung ist nicht zulässig. (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit. (8) Grundsätzlich soll nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Abweichend hiervon können in der Mitgliederversammlung auch dringende Anträge behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies unterstützen. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen. (9) Über den Inhalt der Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.	einzuberufen, sofern die Dringlichkeit nicht eine kürzere Frist erfordert. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. (5) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. In begründeten Fällen kann der Vereinsvorstand beschließen, die Mitgliederversammlung virtuell oder in hybrider Form durchzuführen, sofern eine gleichberechtigte Teilnahme aller Mitglieder gewährleistet ist. Virtuelle Mitgliederversammlungen erfolgen über ein passwortgeschütztes System, das Rede-, Antrags- und Stimmrechte ermöglicht. Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht in Präsenz teilnehmen, können ihr Stimmrecht elektronisch ausüben. Hierfür ist eine eindeutige und fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Onlineveranstaltung ist zulässig. Die Registrierungsfrist legt der Vereinsvorstand anlassbezogen fest. (6) Ohne Durchführung einer Präsenz- oder einer Onlineveranstaltung kann der Vereinsvorstand zu allen oder einzelnen Punkten eine Abstimmung in Textform (Umlaufbeschluss) durchführen. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß. Ein Beschluss im Umlaufverfahren bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Für die erforderliche Mehrheit gilt Absatz 9 sinngemäß. (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung sowie jede ordnungsgemäß durchgeführte virtuelle oder schriftliche Abstimmung sind unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei deren Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied des Vereinsvorstandes die Versammlungsleitung. (9) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für eine Änderung der Satzung sowie für die Auflösung des Vereins gelten die besonderen Mehrheiten gemäß den §§ 30 und 32 dieser Satzung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies bei Wahlen von einem stimmberechtigten Mitglied oder bei sonstigen Abstimmungen von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird. (10) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vereinsvorstand spätestens bis zum 15. Januar des aktuellen Geschäftsjahres in Textform zugegangen sein. (11) Grundsätzlich dürfen nur Gegenstände der festgelegten Tagesordnung verhandelt werden. Abweichend hiervon können Dringlichkeitsanträge beraten und
---	--

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Als oberstes Vereinsorgan behält sich die Mitgliederversammlung alle grundsätzlichen Entscheidungen vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vereinsvorstandes,
 - b) Abnahme der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - d) Genehmigung des vom Vereinsvorstand vorgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme der Damenleiterin, ihrer Stellvertreterinnen, des Leiters des Spielmannzuges, des Tambourmajors und der Stellvertreter, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind,
 - h) Wahl zum Ehrenrat,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrendamen,
 - j) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
 - k) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
 - l) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühren,
 - m) An-, Verkauf und Belastung von Grundbesitz ab einem Wert von 3.000 Euro,

beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten und keinen Aufschub dulden. Unzulässig sind Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen, Wahlen oder Abwahlen von Vorstandsmitgliedern, Beitragsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

- (12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie über die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung dem Vereinsvorstand oder dem Gesamtvorstand übertragen sind.
- (2) Der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vereinsvorstandes und des Gesamtvorstandes,
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c. Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - d. Beschlussfassung über den Haushaltsrahmen,
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
 - f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit hierfür nicht nach § 20 dieser Satzung eine andere Zuständigkeit begründet ist,
 - g. Wahl der Kassenprüfer,
 - h. Wahl des Ehrenrates,
 - i. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Arbeitsleistungen und Umlagen,
 - j. Beschlussfassung über Ausgaben und Rechtsgeschäfte oberhalb der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen,
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Ehrentiteln gemäß § 6 dieser Satzung,

- n) Aufnahme von Darlehen ab einem Wert von 1.000 Euro,
- o) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für Bereiche des Vereins,
- p) Durchführung von Veranstaltungen gem. § 24 der Satzung,
- q) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (zweiter Vorsitzender),
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Rechnungsführer,
- e) dem Sportleiter.

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Der Schriftführer, der Rechnungsführer und der Sportleiter sind jeweils nur mit dem ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt. Für den Ankauf, Verkauf und die Belastung von Grundbesitz ab einem Wert von 3.000 Euro und für die Aufnahme von Darlehen ab einem Wert von 1.000 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind stimmberechtigte Mitglieder. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Der Vereinsvorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vereinsvorstand gewählt worden ist. Turnusmäßig soll um eine Stetigkeit in der Verwaltung zu erreichen, alle zwei Jahre eine Wahl stattfinden und zwar:

- a) Wahl des ersten Vorsitzenden und des Schriftführers
- b) Wahl des zweiten Vorsitzenden, Rechnungsführers und Sportleiter.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vereinsvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter

- l. Beschlussfassung über Beschwerden im Zusammenhang mit Vereinsausschlüssen,
- m. Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge,
- n. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- o. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- p. Beschlussfassung über Vereinsordnungen und deren Änderung gemäß § 13 Absatz 2 dieser Satzung,
- q. Beschlussfassung über die Durchführung von Veranstaltungen gemäß § 31 der Satzung.

§ 17 Vereinsvorstand (§ 26 BGB)

(1) Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (zweiter Vorsitzender),
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Rechnungsführer,
- e) dem Schießsportleiter.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorstand vertreten. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Schriftführer, der Rechnungsführer und der Schießsportleiter sind jeweils nur gemeinsam mit dem ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

bestimmen.

§ 14 Aufgaben des Vereinsvorstandes

- (1) Der Vereinsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vereinsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Bericht in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins,
 - d) Buchführung, Erstellung der Jahresrechnung,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - f) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der Vereinsvorstand wird durch den ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei der Vorstandsmitglieder, wenn sich unter ihnen der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befindet. Es kann auch auf schriftlichem Wege eine Beschlussfassung herbeigeführt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitgliedes.

§ 15 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis

- (1) Der erste Vorsitzende präsentiert den Verein nach innen und außen. Er leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen und hat die Kontrolle über die gesamte Geschäftsführung. Er unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke, soweit nicht durch Vorstandsbeschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern die selbständige Bearbeitung bestimmter Gebiete übertragen ist.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- (3) Der Rechnungsführer verwaltet das Vereinsvermögen und überwacht die Einnahmen und Ausgaben. In der Mitgliederversammlung hat er einen Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen darf er nur mit Genehmigung eines Mitgliedes

§ 18 Aufgaben des Vereinsvorstandes

- (1) Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Er ist zuständig für die rechtliche Vertretung sowie die Finanz- und Personalverwaltung und entscheidet über Ausgaben im Rahmen der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereinsvorstandes gehören insbesondere:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Bericht in der Mitgliederversammlung über die Vereinstätigkeiten,
 - d. Buchführung und Erstellung der Jahresrechnung,
 - e. Aufnahme von Mitgliedern,
 - f. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - g. Ausschluss von Mitgliedern,
 - h. Bestellung von Beisitzern.
- (3) Der Vereinsvorstand wird vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der erste oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzführenden Vorstandsmitglieds. Über jede Sitzung des Vereinsvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.
- (5) Sitzungen des Vereinsvorstandes können in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form durchgeführt werden. Der erste Vorsitzende entscheidet über die Form der Sitzung. Virtuelle oder hybride Sitzungen sind zulässig, sofern
 - a. alle teilnehmenden Vorstandsmitglieder eindeutig identifiziert sind und
 - b. eine gleichzeitige Beratung und Beschlussfassung gewährleistet ist.
- (6) Beschlüsse können auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die auf diesem Wege gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) In Fällen dringender Gefahr oder bei unaufschiebbaren Maßnahmen zur

des Vorstandes leisten, sofern sie sich nicht im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bewegen. Er sorgt für einen ordnungsmäßigen Versicherungsschutz der Mitglieder und der im Vereinsvermögen stehenden Sachwerte.

- (4) Der Schriftführer erledigt im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen, allein unterzeichnen. In den Versammlungen und Sitzungen hat er die Protokolle zu führen. Er führt die Mitgliederliste.
- (5) Der Sportleiter leitet den Bereich des Schießsportes. Er ist verantwortlich für den Ablauf aller Schieß- und Übungsveranstaltungen. Er koordiniert die einzelnen Bereiche des Schießsportes mit den jeweils Verantwortlichen in den Bereichen der Jugend, der Damen und der Schützen. Er ist Vorsitzender der Schießsportkommission. Er sorgt dafür, dass nach den Vorgaben des Waffenrechtes Übungsleiter ausgebildet werden.

§ 16 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a) Dem Vereinsvorstand,
 - b) dem Kommandeur,
 - c) dem amtierenden König und Vizekönig,
 - d) dem Jugendwart,
 - e) der Damenleiterin,
 - f) dem Leiter des Spielmannszuges,
 - g) dem Schießwart,
 - h) dem Spieß,
 - i) dem Platzwart,
 - j) der Fahnggruppe,
 - k) dem stellv. Schriftführer,
 - l) dem stellv. Rechnungsführer,
 - m) dem Hausmeister,
 - n) den Leitern der Ausschüsse.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung weitere Funktionen bestimmt, gehören diese

Abwendung von Schäden ist der Vereinsvorstand berechtigt, notwendige Ausgaben auch ohne vorherigen Beschluss des Gesamtvorstands zu tätigen. Hierüber ist der Gesamtvorstand unverzüglich zu informieren.

§ 19 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
- a) dem Vereinsvorstand,
 - b) dem stellvertretenden Rechnungsführer,
 - c) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - d) dem stellvertretenden Schießsportleiter,
 - e) der Damenleiterin,
 - f) dem Leiter des Spielmannszuges,
 - g) dem Jugendsportleiter,
 - h) dem Jugendleiter,
 - i) dem Leiter des Festausschusses,
 - j) bis zu vier Beisitzern, sofern diese vom Vereinsvorstand bestellt sind.
- (2) Der Gesamtvorstand ist für die strategische Ausrichtung des Vereins und die Koordination der Abteilungen zuständig.
- (3) Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsvorstand vorbehalten sind.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet über Ausgaben im Rahmen der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen.

Personen dem erweiterten Vorstand an.

- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie können jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist dafür zuständig, den Vereinsvorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.
- (5) Der erweiterte Vorstand wird durch den ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

§ 17 Ausschüsse

Für besondere Bereiche und Angelegenheiten, z. B. Schießsport, Jugendarbeit, Veranstaltungen, kann die Mitgliederversammlung besondere Ausschüsse ernennen. Die Leiter der Ausschüsse, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, gehören dem erweiterten Vorstand an und berichten dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Ausschüsse.

§ 18 Aufgaben einzelner Mitglieder im erweiterten Vorstand oder der Ausschüsse

- (1) Der Kommandeur führt den Verein bei Umzügen und Aufmärschen. Seine Anordnungen sind von den Mitgliedern zu befolgen. Der Kommandeur teilt bei besonderen Anlässen, wie Kranzniederlegungen, Beerdigungen, Zapfenstreich, die Ehrenabordnung ein. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (2) Dem Jugendwart obliegt die Durchführung des Schießsportes und der Aktivitäten in der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung entscheidet selbstständig über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Dabei sind die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten. Weitere Einzelheiten können in einer Jugendordnung geregelt werden.
- (3) Dem Schießwart obliegt die Durchführung des Schießsportes und der Aktivitäten in der Schützenabteilung. Die Schützenabteilung entscheidet selbstständig über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Dabei sind die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (4) Der Damenleiterin obliegt die Durchführung des Schießsportes und der Aktivitäten in der Damenabteilung. Die Damenabteilung entscheidet selbstständig über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Dabei sind die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (5) Die Schießsportkommission ist verantwortlich für den Schießsport. Der

- (5) Der Gesamtvorstand beschließt über Vereinsordnungen und deren Änderung gemäß § 13 Absatz 3 dieser Satzung.
- (6) Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 6 Absatz 1 und für die Verleihung von Ehrentiteln gem. § 6 Absatz 2 dieser Satzung.
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenschrützen gem. § 6 Absatz 3 dieser Satzung.
- (8) Der Gesamtvorstand setzt die Funktionsträger, wie z.B. Kommandeur, ein. Auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung sind die Funktionsträger bekanntzugeben.
- (9) Ausgaben oder Maßnahmen, die über die Zuständigkeit des Gesamtvorstands hinausgehen oder den Charakter des Vereins grundlegend verändern, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (10) Der Gesamtvorstand wird durch den ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der erste oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzführenden Vorstandsmitglieds.
- (11) Für Sitzungen und Beschlussfassungen des Gesamtvorstandes gelten die Regelungen des § 18 Absätze 4 bis 6 dieser Satzung entsprechend. Gegen Beschlüsse, die gegen geltendes Recht verstoßen, die Gemeinnützigkeit oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins gefährden, steht dem Vereinsvorstand ein Vetorecht zu, das durch Mehrheitsbeschluss auszuüben ist. Ein mit wirksamem Veto belegter Beschluss ist unwirksam. Nach einem Veto ist der Beschlussgegenstand erneut zu beraten. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 20 Wahlen und Abberufung

- (1) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Damenleiterin, der Leiter des Spielmannszuges sowie der Jugendleiter werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt und vom Gesamtvorstand bestätigt.
- (3) Wählbar sind volljährige stimmberechtigte Mitglieder. Die Wählbarkeit von Sportschrützenmitgliedern ist gemäß § 10 Absatz 4 dieser Satzung eingeschränkt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Schießsportkommission gehören der Sportleiter, der Schießwart, der Jugendwart, die Damenleiterin und deren Vertreter an. Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. (6) Die Fahngruppe besteht aus dem Fahnenträger und den Begleitern. Sie trägt die Vereinsfahne bei Umzügen, Teilnahme bei auswärtigen Aufmärschen. Bei Beerdigungen eines Vereinsmitgliedes erweist die Fahngruppe dem Verstorbenen die letzte Ehre. (7) Dem Festausschuss obliegt die Vorbereitung aller Feste des Vereins. Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen sind mit dem Vereinsvorstand abzustimmen. Fortsetzung siehe Seite 21	(4) Abwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. (5) Zur Sicherstellung der Kontinuität sollen im Vereinsvorstand turnusmäßig alle zwei Jahre Wahlen stattfinden, und zwar: - Wahl des ersten Vorsitzenden und des Schriftführers, - Wahl des zweiten Vorsitzenden, des Rechnungsführers und des Schießsportleiters. (6) Die Amtsinhaber bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. (7) Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes oder des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, kann der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen. (8) Eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vor. Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung. (9) Beisitzer, die gemäß dieser Satzung vom Vereinsvorstand bestellt werden, können durch Beschluss des Vereinsvorstandes jederzeit ihres Amtes enthoben werden. Ein wichtiger Grund ist hierfür nicht erforderlich. § 21 Haftung des Vorstandes (1) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes und des Gesamtvorstandes haften dem Verein gegenüber für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. (2) Gegenüber den Vereinsmitgliedern haften die Vorstandsmitglieder ebenfalls nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. (3) Der Verein kann zur Absicherung der Vorstandsmitglieder eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen. § 22 Vergütung und Aufwendungsersatz (1) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie die Mitglieder des Gesamtvorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. (2) Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstandenen notwendigen Aufwendungen im Sinne des § 670 BGB.
---	--

§ 19 Spielmannszug

- (1) Die Aufgabe des Spielmannszuges ist es, den Verein bei allen eigenen Veranstaltungen musikalisch zu begleiten. Nimmt der Verein an auswärtigen Veranstaltungen teil, stimmt der Vereinsvorstand die Teilnahme des Spielmannszuges mit dem Leiter des Spielmannszuges ab.
- (2) Der Spielmannszug wird selbständig von seinen Leitern /innen geführt. Die Leiter werden von den Mitgliedern des Spielmannszuges gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Fortsetzung siehe Seite 22

- (3) Der Verein kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten pauschale Aufwandsentschädigungen (z. B. Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gewähren, sofern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins dies zulässt.
- (4) Über Art, Umfang und Höhe des Aufwandsersatzes sowie über das Verfahren der Abrechnung entscheidet der Vereinsvorstand auf Grundlage einer Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (5) Alle Zahlungen dürfen nur insoweit erfolgen, als sie mit den Vorgaben der Gemeinnützigkeit vereinbar sind.

§ 23 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der einschlägigen nationalen Datenschutzbestimmungen.
- (2) Die Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung.
- (3) Mit dem Beitritt zum Verein erklären sich die Mitglieder mit der satzungsgemäßen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden.

§ 24 Abteilungen

- (1) Im Rahmen des Vereinszwecks bestehen folgende Abteilungen:
 - a) Damenabteilung,
 - b) Spielmannszug,
 - c) Jugendabteilung.
- (2) Weitere Abteilungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet werden.
- (3) Abteilungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (4) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
- (5) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt.
- (6) Die Abteilungsleitungen werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
- (7) Zur Regelung der internen Angelegenheiten der Abteilungen kann der Gesamtvorstand Abteilungsordnungen beschließen.

§ 20 Kassenprüfer Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Sie überwachen die ordnungsmäßige Rechnungsführung. Sie sind jederzeit zu Prüfungen berechtigt und zur einmaligen Jahresprüfung mit	(8) Abteilungsordnungen dürfen weder der Satzung noch den Vereinsordnungen widersprechen und regeln ausschließlich Angelegenheiten der jeweiligen Abteilung. § 25 Besondere Bestimmungen für die Jugend (1) Die Jugendabteilung verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und einer eigenen Jugendordnung selbstständig. (2) Die Jugendordnung wird von der Jugendabteilung beschlossen. Sie darf der Satzung und den Vereinsordnungen nicht widersprechen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Gesamtvorstand. (3) Der Jugendleiter ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. Der Jugendsportleiter ist für die Einhaltung der schießsportlichen Sicherheitsvorschriften für Minderjährige verantwortlich. § 26 Spielmannszug (1) Der Spielmannszug dient der Förderung der Musikpflege und der Repräsentation des Vereins. (2) Zur Beschaffung und Instandhaltung von Instrumenten, Uniformen und Ausrüstung kann für Mitglieder des Spielmannszuges eine gesonderte Abteilungsumlage erhoben werden, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt. (3) Die Aufgabe des Spielmannszuges ist es, den Verein bei allen eigenen Veranstaltungen musikalisch zu begleiten. Nimmt der Verein an auswärtigen Veranstaltungen teil, stimmt der Vereinsvorstand die Teilnahme des Spielmannszuges mit dem Leiter des Spielmannszuges ab. § 27 Ausschüsse Für besondere Bereiche und Projekte kann der Gesamtvorstand besondere Ausschüsse ernennen. Die Leiter der Ausschüsse, die von dem Gesamtvorstand benannt werden, berichten den Organen des Vereins über die Tätigkeiten der Ausschüsse. § 28 Kassenprüfer Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Sie überwachen die ordnungsmäßige Rechnungsführung. Sie sind jederzeit zu Prüfungen berechtigt und zur einmaligen Jahresprüfung mit Berichterstattung in der Mitgliederversammlung verpflichtet. Über
--	---

Berichterstattung in der Mitgliederversammlung verpflichtet. Über besondere Vorkommnisse ist dem ersten Vorsitzenden sofort nach Prüfung zu berichten.

§ 21 Ehrenrat

- (1) Um über Streitigkeiten unter den Mitgliedern und über Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit die Vorfälle mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang stehen, zu entscheiden oder Vorschläge an den Vereinsvorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes zu richten, wird ein Ehrenrat gebildet. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung auf Dauer von vier Jahren zu wählen sind. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die diesem mindestens während der vorangegangenen fünf Jahre angehört haben und über vierzig Jahre alt sind. Mitglieder des Vereinsvorstandes können nicht in den Ehrenrat gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Ehrenrates können wieder gewählt werden.
- (2) Wenn der Ehrenrat durch den ersten Vorsitzenden, durch den Vereinsvorstand oder durch ein Vereinsmitglied zu einer Entscheidung angerufen wird, tritt er, mit drei Ehrenratsmitgliedern besetzt, innerhalb einer Woche zusammen und bestimmt unter sich einen Versammlungsleiter. Die Anrufung des Ehrenrates hat schriftlich bei dem ersten Vorsitzenden oder bei dem stellvertretenden Vorsitzenden zu erfolgen, die die zeitgerechte Einberufung der Ehrenratssitzung zu veranlassen haben.
- (3) An der Verhandlung des Ehrenrates dürfen nur der Anrufende und der oder die Betroffenen teilnehmen, die zu ihrer Unterstützung je ein Mitglied des Vereins hinzuziehen können. Die Vorladung hat kurzfristig und schriftlich zu erfolgen. Einem Beschuldigten ist stets die Möglichkeit zu einer schriftlichen oder mündlichen Verteidigung zu geben.
- (4) Abwesenheitsurteile sind den Beteiligten schriftlich zuzustellen. Fühlt sich ein Beteiligter durch eine vom Ehrenrat getroffene Entscheidung benachteiligt, so kann er innerhalb vierzehn Tagen bei dem ersten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden dagegen schriftlich Einspruch einlegen. Es ist mit einer Frist von längstens zehn Tagen ein erweiterter Ehrenrat zur erneuten Verhandlung einzuberufen, dem der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende als Verhandlungsleiter, drei Mitglieder des gewählten Ehrenrates und drei weitere von dem ersten Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder, auch Vorstandsmitglieder, angehören. Auch hierzu sind die Beteiligten vorzuladen. Die dann getroffene Entscheidung ist endgültig.
- (5) Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

besondere Vorkommnisse ist dem ersten Vorsitzenden sofort nach Prüfung zu berichten.

§ 29 Ehrenrat

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern sowie zur Entscheidung über Verstöße gegen die Satzung oder Vereinsordnung wird ein Ehrenrat gebildet, soweit die Angelegenheit im Zusammenhang mit der Vereinszugehörigkeit steht.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern sowie zwei stellvertretenden Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vereins- und Gesamtvorstands können dem Ehrenrat nicht angehören.
- (3) Wählbar sind Vereinsmitglieder, die dem Verein seit mindestens fünf Jahren angehören. Sie sollen über besondere Erfahrung und persönliche Eignung verfügen.
- (4) Der Ehrenrat wird auf Antrag eines Vereinsmitglieds, des Vereinsvorstands oder des Vorsitzenden tätig. Er entscheidet in eigener Zuständigkeit oder spricht Empfehlungen an den Vereinsvorstand aus.
- (5) Der Ehrenrat hat vor seiner Entscheidung den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.
- (6) Gegen Entscheidungen des Ehrenrats ist ein Einspruch zulässig. Näheres regelt eine Geschäftsordnung für den Ehrenrat.
- (7) Der Ehrenrat kann folgende Maßnahmen verhängen:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Geldstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrags,
 - d. zeitlich begrenzte Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden,
 - e. Auflagen (z. B. Richtigstellung von Äußerungen),
 - f. zeitweiliger Ausschluss von Vereinsveranstaltungen bis zu sechs Monaten,
 - g. Empfehlung an den Vereinsvorstand zum Ausschluss aus dem Verein.

a) Verwarnung, b) Verweis, c) Geldstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrages, d) zeitlich begrenzte Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, gegebenenfalls mit sofortiger Suspendierung, e) Aufforderung zur Rücknahme von Äußerungen oder Abgabe von Richtigstellungen, f) Ausschluss von der Teilnahme am Vereinsgeschehen bis zu sechs Monaten, g) Vorschlag an den Vereinsvorstand über Ausschluss aus dem Verein. (6) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Beschlüsse des Ehrenrates nicht befolgt. (7) Der Ehrenrat kann darüber beschließen, ob und in welcher Form den Mitgliedern des Vereins über ein Ehrengerichtsverfahren und über dessen rechtskräftige Entscheidung Mitteilung gemacht werden soll. § 22 Satzungsänderung (1) Änderungen der Satzung können vom Vereinsvorstand oder von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder (gemeinsam) schriftlich unter eingehender Begründung beantragt werden. Der Vereinsvorstand hat gem. § 11 Abs. 2 dieser Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. (2) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. (3) Satzungsänderungen sind außer dem Registergericht auch dem Finanzamt mitzuteilen. § 23 Ableben von Mitgliedern Jedes Mitglied sollte es als seine Ehrenpflicht ansehen, einem verstorbenen Vereinsmitglied bei der für ihn abgehaltenen Trauerfeier oder bei seiner Beisetzung die letzte Ehre zu erweisen.	§ 30 Satzungsänderung (1) Änderungen der Satzung können vom Vereinsvorstand oder von 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder gemeinsam schriftlich unter eingehender Begründung beantragt werden. Über den Antrag ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden. Sofern die Bedeutung oder Eilbedürftigkeit der Änderung dies erfordert, hat der Vereinsvorstand stattdessen gemäß § 15 Absatz 4 dieser Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. (2) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. (3) Die Änderung des Vereinszwecks kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Abweichend von § 33 Abs. 1 S. 2 BGB ist hierfür keine Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder in Textform erforderlich. (4) Satzungsänderungen sind neben dem Registergericht auch dem Finanzamt mitzuteilen.
---	---

§ 24 Veranstaltungen

- (1) Jährlich im Sommer findet das Schützenfest statt. Es dient zur Ermittlung des Schützenkönigs. Das Schützenfest findet im Bereich der Schützenhalle mit Schießstand und angrenzender Freifläche statt.
- (2) Alljährlich werden weitere Könige und Königinnen ausgeschieden:
 - a) Vizekönig,
 - b) Damenkönigin,
 - c) Kinderschützenkönig und -königin,
 - d) Jungschützenkönig und -königin.
- (3) Der Vizekönig ist der Vertreter des Königs.
- (4) Nähere Einzelheiten regelt eine Königsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Durchführung weiterer Veranstaltungen, wie z.B. ein Schlussschießen und einen Königsball, beschließen.

§ 25 Auflösung

- (1) Der Verein kann seine Auflösung durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist einzuberufen, wenn der Vereinsvorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf Auflösung bei dem ersten Vorsitzenden stellen. Der Antrag ist zu begründen. Daraufhin hat der / die erste Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der als einziger Gegenstand der Tagesordnung der Auflösungsantrag zu verhandeln ist. In dieser Versammlung müssen mindestens vier Fünftel aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (3) Ein solcher Auflösungsbeschluss ist in einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen, die frühestens 14 Tage, spätestens 21 Tage nach der ersten Mitgliederversammlung abzuhalten ist. Es gelten die gleichen Mehrheitserfordernisse wie in Abs. 2).

§ 26 Vermögen bei Auflösung

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Wegfalls des Vereinszweckes des

§ 31 Veranstaltungen

- (1) Der Verein führt jährlich ein Schützenfest durch. Es dient insbesondere der Ermittlung der Würdenträger des Vereins.
- (2) Im Rahmen des Schützenfestes werden Würdenträger in verschiedenen Kategorien ermittelt.
- (3) Nähere Einzelheiten zu den Veranstaltungen sowie zur Ermittlung, Amtszeit und Aufgaben der Würdenträger regelt eine Würdenträgerordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Durchführung weiterer Veranstaltungen beschließen.

§ 32 Auflösung

- (1) Der Verein kann seine Auflösung durch Beschluss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist einzuberufen, wenn der Vereinsvorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf Auflösung bei dem ersten Vorsitzenden stellen. Der Antrag ist zu begründen. Daraufhin hat der erste Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der als einziger Gegenstand der Tagesordnung der Auflösungsantrag zu verhandeln ist. In dieser Versammlung müssen mindestens vier Fünftel aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (3) Ein solcher Auflösungsbeschluss ist in einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen, die frühestens 14 Tage, spätestens 21 Tage nach der ersten Mitgliederversammlung abzuhalten ist. Es gelten die gleichen Mehrheitserfordernisse wie in Abs. 2).

§ 33 Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und

Vereins bleibt das Vermögen als Gesamtheit bestehen. Das verbleibende Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. § 27 Inkrafttreten Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.03.2019 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisher gültige Satzung vom 5.12.1980, in der Fassung vom 07.03.2003, tritt danach außer Kraft. <i>Heidenau, den 15.03.2019</i> Der Vereinsvorstand	unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. § 34 Inkrafttreten Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.03.2026 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisher gültige Satzung vom 07.03.2003, in der Fassung vom 15.03.2019, tritt danach außer Kraft. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vereinsvorstand vornehmen. <i>Heidenau, den 13.03.2026</i> Der Vereinsvorstand
---	--